

LESEFASSUNG

Gemeinde Werda

Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der
Brandverhütungsschau

Name	Beschluss	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
BvhsKostS	18.06.2013	19.06.2013	05.07.2013	06.07.2013

Satzung der Gemeinde Werda über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau

(Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)

Aufgrund von § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung

Die Gemeinde Werda verlangt die Erstattung der durch die Brandverhütungsschauen gem. § 22 SächsBRKG entstandenen Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2

Kostenschuldner

Kostenschuldner sind die Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und des Fahrzeugs. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei bei angefangenen Stunden auf volle Viertelstunden aufzurunden ist.

Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.

Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 4
Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6
Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§§ 2, 3, 4, 5, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Werda, den 19.06.2013

gez.

Carmen Funke
Bürgermeisterin

-Siegel-

**Kostenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Werda über die Erhebung von
Kosten zur Durchführung der Brandverhütungsschau
(Brandverhütungsschaukostensatzung – BvhsKostS)**

1. Stundensätze Personal	je Stunde in Euro
1.1. feuerwehrtechnischer Dienst	25,00 €
2. Fahrzeugsätze	je Stunde in Euro
2.1. LF 16 –Löschfahrzeug	92,00 €
2.2. LF 8 – Löschfahrzeug	55,00 €